

Musterreglement über die Beaufsichtigung der Stiftungen (Reglement Stiftungsaufsicht)

Vom [Datum]

Die Gemeindeversammlung / Der Einwohnerrat der Einwohnergemeinde XY

gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) [1] sowie auf § 52 des Gesetzes vom 30. Mai 1911[2] über die Einführung des Zivilgesetzbuches

beschliesst

I.

1 Geltungsbereich und Übernahme der Aufsicht

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Beaufsichtigung von privatrechtlichen Stiftungen, welche von Bundesrechts wegen der Aufsicht der Gemeinde xy unterstellt sind (Art. 84 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB¹⁾).

² Es regelt die Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Aufsichtsbehörden und den Kantonsbehörden.

§ 2 Prüfung des Errichtungsaktes

¹ Der Gemeinderat prüft, ob das gewidmete Vermögen und die vorgesehene Organisation für eine dem Zweck entsprechende Tätigkeit genügen und ob der Zweck selbst nicht widerrechtlich, unsittlich oder unmöglich ist.

² Bei mangelhafter Organisation oder ungenügendem Stiftungsvermögen trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen gemäss § 9.

§ 3 Bestätigung an das Handelsregisteramt

¹ Hält der Gemeinderat den Errichtungsakt für rechtmässig und seine eigene Zuständigkeit für gegeben, verfügt er die Übernahme der Aufsicht und stellt diese dem Handelsregisteramt zu.

1) SR 210

§ 4 Verfahren bei Sitzverlegung

¹ Das Verfahren gemäss den §§ 2–3 ist auch bei Sitzverlegungen von Stiftungen von einer Gemeinde in eine andere anzuwenden.

2 Befreiung von der Revisionspflicht und Pflichten der Stiftungen**§ 5 Befreiung von der Revisionspflicht**

¹ Der Gemeinderat kann die Stiftung mittels Verfügung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 83b ZGB sowie der Verordnung über die Revisionsstellen von Stiftungen¹⁾ erfüllt sind und einfache finanzielle Verhältnisse vorliegen. Diese Befreiung ist jederzeit widerrufbar.

² Das Gesuch um Befreiung ist dem Gemeinderat spätestens drei Monate vor dem Rechnungsabschluss der Stiftung einzureichen.

³ Die Befreiung erfolgt mit Wirkung für das nächste Rechnungsjahr.

⁴ Ist die Stiftung von der Pflicht befreit, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, so muss sie bestätigen, dass:

- a. die Jahresrechnung vollständig ist und alle relevanten Geschäftsfälle und Sachverhalte gesetzeskonform abbildet (Vollständigkeitserklärung),
- b. die Bilanz zu Verkehrswerten erstellt ist,
- c. das Vermögen dem Zweck entsprechend verwendet worden ist und
- d. die Voraussetzungen für die Befreiung weiterhin gegeben sind.

§ 6 Berichterstattung und Rechnungsablage

¹ Die Organe der Stiftungen reichen unaufgefordert binnen 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Gemeinderat folgende Unterlagen ein:

- a. die vom Stiftungsrat genehmigte, rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Betriebsrechnung mit den Vorjahreszahlen und Anhang,
- b. eine Auflistung des Gesamtbetrags, welcher dem obersten Stiftungsorgan und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt vergütet wurde im Sinne von Art. 734a Abs. 2 des Obligationenrechts²⁾,
- c. das Protokoll betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung,
- d. den Bericht der Revisionsstelle, soweit die Stiftung nicht nach § 5 davon befreit ist,
- e. den Bericht über die Tätigkeit der Stiftung,
- f. allfällige weitere vom Gemeinderat einverlangte Unterlagen.

1) SR 211.121.3

2) SR 220

² Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss.

³ Die Berichterstattungsunterlagen sind im Original und rechtsgültig unterzeichnet einzureichen.

⁴ Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat die Frist zur Einreichung der Unterlagen erstrecken.

§ 7 Form der Einreichung

¹ Die Unterlagen sind dem Gemeinderat in geeigneter Form mit gültiger Signatur zuzustellen.

3 Aufgaben des Gemeinderats

§ 8 Prüfung

¹ Der Gemeinderat nimmt Einsicht in die jährliche Berichterstattung der Stiftung. Er prüft insbesondere:

- a. die Organisation der Stiftung (Art. 83 ff. ZGB),
- b. die Vermögensverwendung (Art. 84 Abs. 2 ZGB),
- c. die Anlage des Stiftungsvermögens nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Kapitalanlage, insbesondere nach den Grundsätzen der Sicherheit, der Erzielung eines angemessenen Ertrages, der Risikoverteilung und der Liquidität,
- d. die Übereinstimmung von Reglementen und anderen Erlassen der Stiftung mit der Urkunde und dem Gesetz.

§ 9 Aufsichtsmittel

¹ Zur Durchführung der Aufsicht ergreift der Gemeinderat alle erforderlichen Massnahmen. Er kann insbesondere:

- a. Weisungen erteilen,
- b. Gutachten und Expertisen anordnen,
- c. Ersatzvornahmen anordnen,
- d. Stiftungsorgane ermahnen, verwarnen oder abberufen,
- e. amtliche Verwaltungen einsetzen,
- f. eine Revisionsstelle bei einer Stiftung ernennen oder abberufen,
- g. eine ordentliche Revision anordnen bei Stiftungen, welche der eingeschränkten Revision unterliegen,
- h. Bussen oder Ordnungsbussen bis maximal CHF 500.– aussprechen,

- i. Strafanzeigen erstatten, insbesondere aufgrund von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾.
- ² Der Gemeinderat kann von sich aus oder auf Anzeige Dritter jederzeit vom Stiftungsrat Auskunft und die Herausgabe von sachdienlichen Unterlagen verlangen.
- ³ Die Kosten für aufsichtsrechtliche Massnahmen gehen zulasten der betroffenen Stiftung. Bei der Abberufung einer Revisionsstelle gehen die Kosten zulasten der Revisionsstelle, die die Massnahme verursacht.

§ 10 Urkundenänderung der Stiftung

¹ Der Gemeinderat stellt dem Regierungsrat Antrag zur Urkundenänderung einer Stiftung nach Art. 85, 86 und 86a ZGB aufgrund von Gesuchen des obersten Stiftungsorgans oder aufgrund von Verfügungen von Todes wegen.

² Das Gesuch umfasst:

- a. die geltende Stiftungsurkunde;
- b. die Begründung der Änderung;
- c. den Beschluss des Stiftungsrates betreffend die Änderung;
- d. gegebenenfalls die beurkundete Änderung der Stiftungsurkunde.

³ Die Unterlagen gemäss Abs. 2 Bst. a–c sind dem Gemeinderat einzureichen. Die beurkundete Änderung gemäss Abs. 2 Bst d ist direkt dem Handelsregisteramt einzureichen.

⁴ Der Gemeinderat reicht seinen Antrag betreffend Urkundenänderung einer Stiftung zusammen mit dem Gesuch des obersten Organs der Stiftung oder der Verfügung von Todes wegen dem Regierungsrat ein.

⁵ Handelt es sich um unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde nach Art. 86b ZGB, so nimmt der Gemeinderat die Änderungen der Stiftungsurkunde vor. Das oberste Organ der Stiftung kann die Unterlagen dem Gemeinderat zur Vorprüfung einreichen.

§ 11 Aufhebung und Löschung (gemäss Art. 88 und 89 ZGB)

¹ Der Gemeinderat beantragt dem Regierungsrat die Aufhebung der Stiftung, wenn:

- a. deren Zweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann; oder
- b. deren Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden ist.

1) SR 311.0

4 Gebühren

§ 12 Jährliche Aufsichtsgebühr

¹ Der Gemeinderat erhebt anlässlich der Einsichtnahme in die Jahresrechnung eine nach dem Vermögen berechnete jährliche Grundgebühr für die Ausübung der Aufsicht. Als Vermögen gilt die in der Bilanz ausgewiesene Summe der Aktiven.

² Die jährliche Grundgebühr für die Ausübung der Aufsicht richtet sich nach dem jährlich ausgewiesenen Bruttovermögen (Bilanzsumme):

- a. bis CHF 100'000: CHF 295
- b. bis CHF 500'000: CHF 455
- c. bis CHF 1'000'000: CHF 620
- d. bis CHF 1'500'000: CHF 640
- e. bis CHF 2'500'000: CHF 660
- f. bis CHF 5'000'000: CHF 880
- g. bis CHF 7'500'000: CHF 1'000
- h. bis CHF 10'000'000: CHF 1'260
- i. bis CHF 20'000'000: CHF 1'635
- j. bis CHF 30'000'000: CHF 1'800
- k. bis CHF 50'000'000: CHF 2'025
- l. bis CHF 100'000'000: CHF 2'410
- m. bis CHF 150'000'000: CHF 2'600
- n. bis CHF 250'000'000: CHF 2'835
- o. über CHF 250'000'000: CHF 3'345

§ 13 Gebühren für weitere Verrichtungen

¹ Der Gemeinderat erhebt für folgende Verrichtungen nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip berechnete Gebühren:

- a. Vorprüfung und Prüfung von Urkunden und -Änderungen CHF 500–3'000,
- b. Zusammenschluss und (Teil)liquidationen von Stiftungen CHF 500–2'000,
- c. Übernahme der Aufsicht bzw. Entlassung aus der Aufsicht CHF 500–3'000,
- e. Prüfung von Reglementen CHF 150–2'500,
- f. Anordnung von Massnahmen CHF 500–7'500,
- g. Mahngebühren CHF 50,
- h. zweite und jede weitere Erstreckung der Frist zur Einreichung von Jahresbericht und Jahresrechnung CHF 50,

- i. weitere Verfügungen und besondere Arbeitsaufwendungen CHF 500–3'000.

§ 14 Gebührenreduktion und -befreiung

¹ Der Gemeinderat kann die gemäss §§ 12–13 anfallenden Gebühren auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

5 Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am [Datum] in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]